

Verschiedenes zum Waffenrecht

Evaluierung des Waffenrechts - BMI antwortet

Just vor Redaktionsschluss erreichte den DSB und nachfolgend auch den WSV die Rückmeldung des Bundesministeriums des Innern (BMI) zum Fortschritt der Evaluierung des Waffenrechts. Der DSB und mit ihm 70 weitere Interessenverbände und Behörden waren im September 2025 vom BMI aufgefordert worden, aus ihrer Sicht und spezifischen Betroffenheit maximal fünf evaluierungsbedürftige Punkte des Waffenrechts darzulegen. Basierend darauf soll die Evaluierung des bestehenden Waffenrechts erfolgen, um eine Grundlage für eine mögliche Änderung oder gar Novelle des Waffenrechts zu schaffen.

Der WSV hat dem DSB hierzu Vorschläge zu fünf Themenfeldern übersandt: Senkung des Mindestalters für den Einstieg von Kindern in den Schießsport, Abschaffung der Sonder-Altersvorschriften in § 14 WaffG, Zuverlässigkeitsregeln und Digitalisierung im Vollzug des Waffengesetzes und Grundsätzliches zu § 14 WaffG wie z.B. einer Reduktion des Pflichtjahres auf 6 Monate. Diese Punkte wurden vom DSB im Wesentlichen in seine Stellungnahme an das BMI übernommen, bei den Altersregeln indes sogar im Wortlaut. Die Eingaben von Schützen an den WSV deckten sich im Wesentlichen mit den an den DSB eingereichten Vorschlägen. Besonders deutlich war unter diesen Eingaben an den Verband der Wunsch nach Lockerung der restriktiven Altersbestimmungen (vgl. WSZ 1/2025), die von Schützen und Vereinen als unangemessen streng und schädlich für eine effektive Jugendarbeit empfunden wird. Nicht ohne Grund wurde dies der erste unter den fünf Evaluierungspunkten des WSV.

Die Stellungnahme des DSB und die Eingaben des WSV hierzu finden sich auf den Homepages der Verbände und sind in den Suchmaschinen einfach unter den Stichworten „Waffenrecht“, „Evaluierung“, „WSV“ bzw. „DSB“ zu finden. In der WSZ Ausgabe 10/2025 wurde auch ein Artikel hierzu veröffentlicht, der sich natürlich im Online-Archiv der WSZ und gesondert zudem im Archiv der Artikelserie zum Waffenrecht abrufen lässt. Dieses finden Sie unter der Rubrik „Waffenrecht“ auf der WSV-Homepage.

Im Zuge der Vorrunde zur Evaluierung war es nicht ganz einfach, sich, wie vom BMI angefragt, tatsächlich auf nur 5 Punkte zu beschränken. Die Anregungen des WSV und die Stellungnahme des DSB enthielten dann doch eher fünf ganze Themenfelder mit mehreren Unterpunkten. Ebenso bei anderen Verbänden, so dass im Waffenrechtsreferat des Bundesinnenministeriums mehrere hundert Seiten mit Evaluierungsvorschlägen eingingen.

Hierzu trugen die begrüßenswert offene Herangehensweise und Fragestellung bei. In der Regel wird den Verbänden nur bei Gesetzes- oder Verordnungsänderungen der Entwurf übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme zu den jeweiligen Änderungen gegeben. Einmal völlig ergebnisoffen nach Knackpunkten im Waffengesetz befragt, platzte der waffenrechtliche Unmut gewissermaßen aus den Interessenverbänden und den von ihnen vertretenen Waffenbesitzern heraus.

Der generelle Leitgedanke, von welchem die Stellungnahmen getragen waren, lässt sich prägnant zusammenfassen: Kritisches Hinterfragen der aktuellen komplexen waffenrechtlichen Regelungen und ihres tatsächlichen Einflusses auf den simplen Zweck des Waffengesetzes (§ 1 WaffG), namentlich des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Autor meint hierzu: „Richtig so!“ Gesetzliche Regelungen, welche in die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Bürger und in unserem Kontext in jene des Sports vorgeblich zum Schutz anderer Grundrechte eingreifen, bedürfen rationaler Grundlagen und Abwägungen sowie fortlaufender Rechtfertigung vor den im Grundgesetz verbrieften Freiheitsrechten. Gesetzgebung, hier im Bereich der inneren Sicherheit, darf nicht dem Prinzip „so viel wie möglich“, sondern dem legislativ sparsamen „so viel wie nötig“ folgen. Und was „nötig“ ist, das darf sich nur aus rationalen und datenbasiert begründeten Erwägungen und nicht aus ideologischen Vorstellungen oder Abneigungen ergeben.

Insofern war es längst überfällig, dass mithin nahezu ein Vierteljahrhundert nach der Waffenrechtsnovelle 2002

und 6 Waffenrechtsänderungen später einmal kritisch und datenbasiert durchleuchtet wird, was die einzelnen Regelungen denn überhaupt für einen messbaren Sicherheitsgewinn bringen bzw. erbracht haben.

In seiner Rückmeldung nach initialer Sichtung der Stellungnahmen bedankte sich das BMI bei den Verbänden für die engagierte (sic!) Teilnahme und stellte fest, dass über die erwarteten reinen Themenmeldungen hinaus, „bereits umfassende und zum Teil sehr detaillierte Stellungnahmen mit Vorschlägen für konkrete Rechtsänderungen, Praxisbeispielen und weiteren Forderungen“ eingegangen waren. Das BMI weiter: „Im Sinne der vorgesehenen breiten Evaluierung haben wir entschieden, alle diese Stellungnahmen zu würdigen.“

Naturgemäß wird die Würdigung der Stellungnahmen etwas längere Zeit in Anspruch nehmen als ursprünglich geplant. Daher hat das BMI den Fahrplan angepasst und die zweite Beteiligungsrunde auf den Sommer 2026 geplant.

Der Württembergische Schützenverband wird sich auch hier für die Interessen seiner Mitglieder und des Schießsports einsetzen.

Ausweispflichten - § 38 WaffG

Auch in diesem Artikel soll ein Teil des aktuellen Waffenrechts beleuchtet werden, insofern passend zum vorherigen Abschnitt, als dass die Ausweispflichten des § 38 WaffG durch eine in den letzten Jahren geänderte Praxis vieler Behörden einen Fallstrick bereithalten, der schnell in eine Ordnungswidrigkeit nach dem Waffengesetz mündet. Eigentlich bedarf es auch hier einer kritischen Betrachtung im Zuge einer Evaluierung und einer zeitgemäßen Anpassung. Doch zunächst zur Rechtslage. § 38 WaffG ordnet an:

„1) Wer eine Waffe führt, muss folgende Dokumente mit sich führen:

1. seinen Personalausweis oder Pass und

a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein

Auch wenn es umgangssprachlich und in Abgrenzung zu dem, was der Alltagsverstand unter „Führen einer Schusswaffe“ versteht, als „Transport“ bezeichnet wird: Der Sportschütze führt seine Schusswaffen im waffenrechtlichen Sinne, wenn er sie zum Schießstand und zurück transportiert. Denn Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG legt fest, dass im waffenrechtlichen Sinne derjenige eine Waffe führt, der „die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte ausübt“

Damit ist jedes „bei sich haben“ einer Schusswaffe - Munition ist wohl gemerkt nicht erfasst - außerhalb der genannten, im eigenen Besitz befindlichen Orte grundsätzlich Führen und damit von der Erlaubnispflicht des § 2 WaffG und Ausweispflicht des § 38 erfasst.

Die Erlaubnispflicht für das Führen gilt indes nicht nur für den öffentlichen Raum, sondern auch für fremde Grundstücke, denn auch dort wird die eigene Schusswaffe definitionsgemäß geführt. Dieses juristische Konstrukt hat der Gesetzgeber ausdrücklich dazu gewählt, um die bedürfnisfremde missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen zu unterbinden. Als Beispiel einer solchen wird im Entwurf zum Gesetz die Tätigkeit als bewaffneter Wachtschutz/Türsteher auf fremden Grundstücken durch Sportschützen aufgeführt (BT.-Drs. 14/8886, Seite 111). Führen auf fremden Grundstücken ist jedoch zu vom Bedürfnis umfassten Zweck, z. B. bei in der Filiale eines Waffenhändlers oder zum Vorführen einer Waffe im sportlichen Kontext/Kaufanbahnung im Haus eines Schützenkameraden, ohne Erlaubnis zulässig. (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 WaffG) Die Ausweispflicht gilt dort gem. § 38 Abs. 1 Satz 3 nicht, da der Außenbezug fehlt (Steindorf, Waffenrecht 11. Auflage, Seite 300)

Generell werden Waffenbesitze für das Führen einer nicht schussbereiten und nicht zugriffsbereiten Waffe durch § 12 Abs. 3 Nr. 2 von der Erlaubnispflicht (Waffenschein) befreit, sofern der Transport zu einem vom Bedürfnis umfassten Zweck erfolgt. Von der Ausweispflicht wird hingegen kein Dispens erteilt, was nachvollziehbar ist, denn schließlich muss speziell der Polizei im Falle einer Kontrolle der legale Besitz der Waffe nachgewiesen werden:

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 mitzuführenden Dokumente sind Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

Ein Verstoß gegen die Ausweispflichten ist nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG bußgeldbewehrt ordnungswidrig und kann auch, spätestens im Wiederholungsfalle, zur Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit führen. (VG Regensburg, RN 4 K 19.2072)

Bis hierhin ist die Ausweispflicht einleuchtend, aber wo verbirgt sich nun der Fallstrick? Dieser resultiert aus der gerade in den letzten Jahren aufgekommenen postalischen Abwicklung der Ein- und Austragung von Schusswaffen. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen es Usus war, die Behörde persönlich aufzusuchen und Waffen kurzerhand ein- oder austragen bzw. Voreinträge vornehmen zu lassen, ist die WBK vielerorts nunmehr wochen- bisweilen sogar monatelang auf postalischen Reisen, bei der Waffenbehörde oder auf dem örtlichen Ordnungsamt, bis man sie wieder in Händen hält.

Diese geänderte Verwaltungspraxis ist nun ein Problem, denn der Gesetzgeber hatte sie bei der Ausgestaltung der Ausweispflichten des § 38 WaffG nicht vorausgesetzt. Stattdessen war die Annahme: Die WBK befindet sich in der Regel stets beim Waffenbesitzer, Ein-/ Austragungen werden ad hoc beim persönlichen Termin auf der Behörde vorgenommen und die Waffenbesitzer können sich weiter ausweisen.

Gegenwärtig folgt aus der Rechtslage: Ist die WBK gerade auf dem Verwaltungsweg unterwegs, darf der Sportschütze alle darauf eingetragenen Waffen mangels Ausweismöglichkeit nicht führen und muss warten, bis die WBK zurück ist.

Einzigste Ausnahme von der Pflicht, die WBK mitzuführen, ist § 38 Abs. 1 Satz 2 WaffG:

„In den Fällen des § 13 Absatz 3 sowie im Fall des Führens einer Waffe, die auf Grund einer unbefristeten Erlaubnis gemäß § 14 Absatz 6 erworben wurde, genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist.“

Wer also auf gelbe Waffenbesitzkarte oder Jagdschein eine Waffe erwirbt, kann sich beim Führen dieser Waffe z. B. mittels datierten Kaufvertrages und Kopie des unterschriebenen Antrags auf Eintragung ausweisen. Zusätzlich eine Kopie der gelben Waffenbesitzkarte mitzuführen, ist sinnvoll. Diese Privilegierung ist allerdings unzureichend, da nach dem Wortlaut nur die jeweils noch nicht eingetragene Waffe erfasst ist. Für die bereits eingetragenen Waffen besteht weiterhin das Problem der fehlenden Ausweismöglichkeit und damit der drohenden Ordnungswidrigkeit beim Transport.

Denkbar ist eine amtlich beglaubigte Kopie der WBK, da § 38 WaffG nicht explizit das Mitführen des Erlaubnisdokuments „im Original“ fordert. Eine Anpassung der Rechtslage an die Verwaltungspraxis scheint dringend geboten.

Lizensierung der Sachkundeausbilder

Zum Abschluss dieses Artikels noch ein Hinweis in Bezug auf die eingangs des Jahres erfolgte Ankündigung und zum Editorial dieser Ausgabe der WSZ hinsichtlich der Lizenzierung der Waffensachkundeausbilder. Hier erhielt der WSV Nachfragen, wie es sich denn mit den bisherigen Ausbildern künftig verhalten soll. Das Konzept befindet sich noch in Feinabstimmung, aber bis dato ist es vorgesehen, die bisherigen Ausbilder natürlich nicht bei null anfangen zu lassen. Sie werden als aktive Ausbilder weitergeführt und in das „Forum für Waffensachkundeausbilder“ auf der neuen Moodle-Lernplattform des Württembergischen Schützenverbandes aufgenommen. Fortbildungsschulungen zum Lizenzerhalt sollen bevorzugt dort als Online-Kurse im Selbststudium mit Online-Test stattfinden. Das erlaubt eine effektive und vom lizenzierten Waffensachkundeausbilder eigenständig zeitlich einteilbare Fortbildung ohne aufwendige Terminplanung/-findung für Präsenzveranstaltungen.

Dr. Adrian Sievers-Engler,
Landesreferent für Waffenrecht,
waffenrecht@wsv1850.online